

Statuten

Präambel Alle auf Personen bezogenen Begriffe repräsentieren beide Geschlechter.

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei des Bezirks Zofingen“, nachstehend Partei genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Die Partei ist ein Glied der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Aargau und überdies ein Glied der Schweizerischen Volkspartei der Schweiz.

2. Grundsätze und Ziele

2.1 Die Partei bezweckt den Zusammenschluss aller Ortssektionen der SVP im Bezirk Zofingen zur Förderung einer auf Freiheit und Demokratie beruhenden, volksverbundenen Politik.

2.2 Die Partei sucht ihre Ziele zu erreichen durch

- Periodisches Aufstellen eines Aktionsprogramms
- Stellungnahme zu politischen Fragen
- Behandlung von Fragen im Einflussbereich des Bezirks
- Beteiligung an Wahlgeschäften auf Stufe Bezirk, Kanton und Bund
- Informativ und gesellige Veranstaltungen
- Werbung für bürgerliches Gedankengut in Politik, Wirtschaft und Kultur
- Betreuung und Unterstützung der Ortssektionen

3. Mittel

3.1 Die Finanzierung der Partei wird erreicht durch

- Beiträge der Ortssektionen des Bezirks
- Beiträge der Mandatsträger
- Spenden von Mitgliedern oder Dritten
- Organisation oder Mithilfe an Bezirksanlässen

3.2 Die Ortssektionen oder Dritte haben keine persönlichen Ansprüche auf die Aktiven der Partei. Die Gewinne der Partei bilden ausschliesslich Eigentum der Partei.

3.3 Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Die Ortssektionen oder Dritte haften in keiner Weise persönlich für die Partei.

4. Organisation

4.1 Die Organe der Partei sind

- 1) Generalversammlung (GV)
- 2) Parteiversammlung (PV)
- 3) Geschäftsleitung (GL)
- 4) Parteileitung (PL)
- 5) Vorstand (VO)
- 6) Revisoren (RR)

4.1.1 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung (GV) wird von der Geschäftsleitung einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Ortssektionen sowie die Mitglieder von Parteileitung und Vorstand, und muss spätestens 14 Tage vor der GV dort eintreffen. Mit der Einladung wird die Traktandenliste bekanntgegeben. Ordentlicherweise muss die GV wenigstens einmal jährlich stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer GV der Geschäftsleitung oder auf Begehren eines Fünftels der Ortssektionen, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Anführung der zu behandelnden Traktanden an die Geschäftsleitung gestellt wird.

4.1.2 Stimmrecht haben alle an der GV anwesenden Parteimitglieder der SVP des Bezirks Zofingen. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, beziehungsweise der abgegebenen Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Für Nominationen in Kantonal- oder Bundesgremien gilt das Delegiertenstimmrecht, wobei die GV zusätzlich den Abstimmungsmodus festlegt. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Personen, die irgendwie an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

4.1.3 Der Vorsitz in der GV führt der Präsident, der Vizepräsident oder ein Mitglied der Geschäftsleitung der Partei; das Protokoll der Sekretär oder ein von der GV bestellter Interimssekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler. Die Beschlüsse der GV sind für die Ortssektionen bindend.

4.1.4 Die SVP Mitglieder von Behörden und Kommissionen sind grundsätzlich gehalten, über Fragen ihres Aufgabenkreises in der GV oder Sitzungen anderer Gremien Bericht zu erstatten, soweit sie nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

4.1.5 Die GV befindet über folgende Geschäfte

- a) Protokoll
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsleitung
- d) Budget
- e) Wahl der Geschäftsleitung, des Präsidenten sowie zweier Revisoren
- f) Statutenänderung
- g) Alle anderen von Gesetzes wegen oder von anderen Parteigremien ihr zugewiesenen Angelegenheiten.

4.2.1 Parteiversammlung (PV)

Die Parteiversammlung (PV) wird von der Geschäftsleitung, oder wenn ein Fünftel der Ortssektionen die schriftlich verlangt, einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder in Brief- und/oder Inseratform, elektronisch per Email sowie mittels Publikation auf der Website der SVP Bezirk Zofingen. Mit der Einladung wird die Traktandenliste bekanntgegeben. Die PV nimmt Stellung zu politischen Fragen, wie

- Angelegenheiten des Bezirks, des Kantons und des Bundes
- Nominationen für Wahlen in Kantonal- und Bundesgremien
- Parolenfassung für Volksabstimmungen

4.2.2 Bei Wahlnominationen gilt das Delegiertenstimmrecht gemäss Art. 4.1.2. Für alle anderen Geschäfte geschieht die Beschlussfassung durch das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beziehungsweise der abgegebenen Stimmzettel, wobei alle anwesenden Parteimitglieder Stimmrecht haben.

4.2.3 Der Vorsitz in der PV führt der Präsident, der Vizepräsident oder ein Mitglied der Geschäftsleitung der Partei, das Protokoll der Sekretär oder ein von der PV bestellter Interimssekretär. Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmzähler offen.

4.3.1 Geschäftsleitung (GL)

Die Geschäftsleitung (GL) besteht aus folgenden Personen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Verantwortlicher Finanzen
- Verantwortlicher für Medien/PR

4.3.2 Die GL Mitglieder werden von der GV gewählt. Die Amtsdauer, welche auf eine Grossratsperiode fällt, beträgt vier Jahre, nach deren Ablauf jeder wieder wählbar ist. Während einer Amtsdauer neugewählte Personen treten in die Amtsdauer ihrer Amtsvorgänger ein.

4.3.3 Die GL versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Über traktandierte oder nicht traktandierte Geschäfte können Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mehrheit der GL Mitglieder anwesend ist, oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklärt. Über die Sitzungen der GL wird Protokoll geführt.

4.3.4 Die GL hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Beschlussfassung in allen administrativen Parteiangelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.
- b) Gesamte Geschäftsführung und allgemeine Überwachung und Wahrung der politischen Interessen der Partei.
- c) Vollzug der Parteibeschlüsse.
- d) Vertretung der Partei nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führt der Präsident einzeln, oder in dessen Vertretung der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung.
- e) Vertretung eines vakanten Ortsparteivorstandes, mit dem Ziel, die Ortspartei wieder zu aktivieren.
- f) Einberufung von Generalversammlung und Parteiversammlung.
- g) Einberufung von Sitzungen der Geschäftsleitung, Parteileitung sowie Vorstand
- h) Bildung von Kommissionen für Spezialaufgaben.

4.4.1 **Parteileitung (PL)**

Die Parteileitung (PL) besteht aus folgenden Personen:

- Geschäftsleitung
- Präsidentin der Frauen-SVP des Bezirks Zofingen
- Präsident der Jungen SVP des Bezirks Zofingen
- Gewählte Volksvertreter auf den Stufen Bund und Kanton
- Ehemalige Regierungs- Ständerats- und Nationalräte auf Wunsch

4.4.2 Mit Ausnahme der Geschäftsleitung sind diese Mitglieder der Parteileitung von Amtes wegen in diesem Gremium vertreten. Scheidet ein Mitglied aus seinem Amt aus, so scheidet es automatisch auch aus der Parteileitung aus. Allfällige Amtsnachfolger, im Sinne von Art. 4.4.1, nehmen neu Einsitz in der Parteileitung.

4.4.3 Die Parteileitung legt die Richtlinien der politischen Tätigkeit der Bezirkspartei fest, und erledigt ihr von der GV oder Geschäftsleitung übertragenen Aufgaben. Für Nominierungen schlägt die PL geeignete Kandidaten vor. Sie versammelt sich auf Einladung der Geschäftsleitung, unter Angabe von Traktanden. Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Über traktandierte oder nicht traktandierte Geschäfte können gültige Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen der Parteileitung wird Protokoll geführt.

4.5.1 **Vorstand (VO)**

Der Vorstand (VO) besteht aus folgenden Personen:

- Geschäftsleitung
- Parteileitung
- Präsidenten der Ortssektionen
- Gewählte Volksvertreter auf Stufe Bezirk

4.5.2 Mit Ausnahme der Geschäftsleitung sind die Mitglieder des Vorstandes von Amtes wegen in diesem Gremium vertreten. Scheidet ein Mitglied aus seinem Amt aus, so scheidet es automatisch auch aus dem Vorstand aus. Allfällige Amtsnachfolger, im Sinne von Art. 4.5.1, nehmen neu Einsitz im Vorstand.

4.5.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Geschäftsleitung, unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Der VO kann Nominierungen für Bezirksgremien vornehmen, sowie allfällige Parolenfassungen ohne Parteitag. Über traktandierte oder nicht traktandierte Geschäfte können gültige Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

4.6.1 **Revisoren (RR)**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren, - Sie prüfen die Rechnung, Buchführung, Belege und Kassabestand, und legen der jährlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

5. **Mitglieder**

5.1 Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in eine Ortssektion. Ausnahmsweise kann die Bezirkspartei natürliche Personen als Einzelmitglieder aufnehmen.

5.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, Tod oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder schulden die Beträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

5.3 Ortssektionen können Mitglieder aus wichtigen Gründen (Art. 72 Abs. 3 ZGB) unter Gewährung des rechtlichen Gehörs aus der Partei ausschliessen. Das betroffene Mitglied kann Beschwerde führen bei der kantonalen Rekurskommission, welche sich wie folgt zusammensetzt:

- Präsident der SVP des Kantons Aargau
- Präsident der SVP Fraktion des Grossen Rats des Kantons Aargau
- Mitglied des Obergerichts des Kantons Aargau
- Sekretär der SVP des Kantons Aargau

5.4 Einzelmitglieder können unter den gleichen Voraussetzungen und mit demselben Beschwerdegang durch die GV der Bezirkspartei von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

7. Statutenänderung

Zur Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden GV Delegierten notwendig.

8. Auflösung

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Delegierten erschienen ist, und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung der Partei beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Erscheint nicht die Hälfte der Delegierten, so muss eine neue GV einberufen werden, an welcher mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung der Partei beschlossen werden kann. Die Liquidation findet durch die Geschäftsleitung statt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen der Bezirkspartei der SVP des Kantons Aargau treuhänderisch übergeben, bis eine neue Bezirkspartei gegründet werden kann. Sollte innert 10 Jahren keine neue Bezirkspartei gegründet werden, kann die SVP des Kantons Aargau frei über das Vermögen verfügen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung in Oftringen am 27. März 2014 genehmigt.

Oftringen, 27. März 2014

Schweizerische Volkspartei des Bezirks Zofingen



Christian Glur
Präsident



René Wüllschleger
Sekretär